

§ 32 T-StG Auflösung

T-StG - Straßengesetz, Tiroler

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.05.2025

(1) Eine Straßeninteressenschaft kann aufgelöst werden

a) durch Beschluß der Straßeninteressenschaft
oder

b) durch Bescheid der Behörde (Abs. 3).

(2) Der Beschluß über die Auflösung einer Straßeninteressenschaft bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Behörde. Sie ist zu erteilen, wenn

a) die öffentliche Interessentenstraße aufgelassen wurde,

b) die Straßeninteressenschaft der ihr nach § 47 allenfalls obliegenden Verpflichtung nachgekommen ist und

c) die Verbindlichkeiten der Straßeninteressenschaft gegenüber den Interessenten und Dritten erfüllt oder sichergestellt sind.

(3) Die Behörde hat eine Straßeninteressenschaft von Amts wegen mit Bescheid aufzulösen, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der Auflassung der öffentlichen Interessentenstraße ihre Auflösung beschlossen hat. In einem solchen Bescheid hat die Behörde der Straßeninteressenschaft die Erfüllung der ihr nach § 47 allenfalls obliegenden Verpflichtung sowie die Erfüllung oder Sicherstellung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Interessenten und Dritten aufzutragen.

In Kraft seit 01.04.1989 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at